

Tempo der Wissensaneignung forciert werden kann oder verlangsamt werden muß, wie die Lernhaltung beeinflußt werden muß usw. Je nach dem Ergebnis der Wertung muß über Abschluß oder Verlängerung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes entschieden werden.

Eine Verlängerung der Ausbildung in einem Abschnitt wird geboten sein, wenn das gesteckte Ziel erheblich unterschritten worden ist und der Rückstand in der nachfolgenden Ausbildung nicht auszugleichen ist. Ein Aufholen von Rückständen wird oft möglich sein, da die richterliche Arbeit bei allen Unterschieden im Detail viel Gemeinsames im Grundsätzlichen aufweist, so daß z. B. bei der zivilrechtlichen Ausbildung nicht erreichtes verfahrensrechtliches Wissen noch in der familien- und arbeitsrechtlichen Ausbildung vervollkommen werden kann./12/

Von großem Wert für die Assistenten ist es, wenn sie sich die in der Parteiarbeit sowie Arbeits- und Lebenspraxis herausgebildeten und bewährten vielseitigen Erfahrungen schnell und gründlich aneignen können. Ihre Vermittlung ist für den Erziehungsprozeß unentbehrlich, denn er wird dadurch konkret und anschaulich und die Assistenten kommen zu praktischen Erkenntnissen und Einsichten, mit denen sie ihre eigenen Erfahrungen bereichern. Die Vermittlung dieser Erfahrungen fördert auch den Erwerb eigener direkter Berufserfahrungen der Assistenten in der sozialistischen Rechtspflege und trägt so zu ihrer Vorbereitung auf die Übernahme der Aufgaben eines Richters bei.

Die bloße Übernahme von Erfahrungen könnte allerdings zu Schematismus führen. Erst wenn sich die Assistenten mit den ihnen vermittelten Erfahrungen anhand der eigenen auseinandersetzen, erst dann kontrollieren, messen und entwickeln sie das eigene Denken und Handeln. Deshalb dürfen die Ausbildungsleiter und Betreuer ihre Erfahrungen den Assistenten nicht aufdrängen, sie müssen vielmehr bereit sein, diese an den Erfahrungen anderer zu überprüfen. Das gleiche gilt für die Erfahrungen der Assistenten, die aus dem Studium bereits gewisse „vermittelte Berufserfahrungen“ mitbringen und auch über mehr oder weniger ausgeprägte Lebenserfahrungen verfügen. Dabei muß sehr verantwortungsbewußt vorgegangen werden. Mangels direkter eigener Berufserfahrungen werden die Assistenten leichter geneigt sein, die ihrer Ausbildungsleiter und Betreuer für bestätigt hinzunehmen. Deshalb sollten nur solche Erfahrungen übermittelt werden, die auf ihre Allgemeingültigkeit hin überprüft worden sind.

Die Ausbildungsleiter und Betreuer können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie den gesamten Erziehungs- und Bildungsprozeß bewußt steuern. Wichtige Mittel dafür sind die laufenden und die am Ende jedes Ausbildungsabschnitts schriftlich zu treffenden Einschätzungen über den Entwicklungs- und Leistungsstand der Assistenten (§11 Abs. 1 Assistentenordnung). Aus ihnen muß sich ergeben, ob die Assistenten das auf dem jeweiligen Rechtsgebiet geforderte Wissen beherrschen, ob sie in der Lage sind, es mit hohem Nutzen in der Praxis anzuwenden, und ob die Ausbildung abgeschlossen werden kann oder zu verlängern ist. Dazu müssen die Ausbildungsleiter und Betreuer die Entwicklung der Assistenten genau beobachten, ihre Leistungen regelmäßig werten und mit ihnen besprechen. Werden die Assistenten angehalten, zu Problemen Stellung zu nehmen, Auffassungen zu begründen, Erfahrungen zu werten, Wege für die Lösung von Auf-

gaben vorzuschlagen usw., so werden offenes parteiliches Auftreten, verantwortungsbewußtes gründliches Arbeiten und Entscheidungsfreudigkeit gefördert. Zugleich werden die Fortschritte in der Beherrschung von Theorie und Praxis, das Leistungsvermögen und der Leistungswillen, die Entwicklung des Charakters und des Klassenbewußtseins sichtbar und für die Kollektive einschätzbar, so daß sie zu einer objektiven Beurteilung der Persönlichkeit der Assistenten beitragen können.

Die Ausbildung der ersten Richterassistenten ist dank der Anstrengungen vor allem der Ausbildungsleiter und Betreuer mit gutem Erfolg beendet worden. Trotzdem gab es aber noch gewisse Schwächen in der Planung, Gestaltung und Durchführung der Ausbildung. Insbesondere war sie nicht immer systematisch, folgerichtig und zielstrebig genug. So wurde z. B. der in den vorangegangenen Ausbildungsstadien erreichte Entwicklungsstand bei der Fortführung der Bildungsarbeit nicht immer genügend berücksichtigt und genutzt. In einigen Fällen führte die Ausbildung zu schematischen Vorstellungen bei den Assistenten und zur Übernahme routinehafter Arbeitsweisen. Dazu hat beigetragen, daß die Ausbildungsstätten nicht kontinuierlich und intensiv genug angeleitet und kontrolliert wurden, so daß derartige Mängel zumeist erst spät erkannt wurden. Diese Erfahrungen müssen bei der Ausbildung der in diesem Jahr an den Gerichten aufgenommenen Assistenten berücksichtigt werden.

#### Zur Leitung der Assistentenausbildung

Besondere Bedeutung für die Erziehung und Ausbildung der Assistenten hat die Tätigkeit der *Betreuer*. Für die Qualität ihrer Arbeit tragen die Ausbildungsleiter, die leitenden Mitarbeiter und Senate der Bezirksgerichte und das Ministerium der Justiz eine große Verantwortung. Die Qualifikation der Betreuer ist vor allem durch ihre ständige marxistisch-leninistische und fachliche Weiterbildung und die Erweiterung ihrer pädagogisch-methodischen Kenntnisse zu heben. Dazu müssen die bestehenden Weiterbildungsformen besser genutzt werden. Die Qualifizierung der Betreuer ist weitgehend mit der für die Ausbildungsleiter und den anderen für die Assistentenausbildung verantwortlichen Mitarbeitern identisch und zugleich für die Beherrschung anderer Führungs- und Leitungsaufgaben sowie der Rechtsprechungsaufgaben notwendig. Deshalb sind in die Führungskader- und Fachlehrgänge sowie in das postgraduale Studium entsprechende Problemkomplexe einzufügen. Da es bei der Ausbildung der Betreuer um die Hebung der Fähigkeiten zur Leitung und Durchführung von Bildungs- und Erziehungsprozessen geht, dürfte das Profil dieser Weiterbildungsformen einem solchen Vorhaben durchaus entsprechen. In der Hauptsache allerdings werden sich die Betreuer durch ständiges eigenverantwortliches Weiterlernen und durch beharrliche Weiterbildung im Prozeß der Arbeit zur immer besseren Erfüllung ihrer Aufgaben befähigen müssen.

Die *Ausbildungsleiter* tragen die Hauptverantwortung für die Qualität der Ausbildung der Assistenten, die sorgsam geplant und organisiert werden muß. Dabei sind der Ausbildungsgegenstand und die Methoden der Ausbildung, festzulegen. Das muß grundsätzlich vor ihrem Beginn geschehen. Während der Ausbildung ist ständig zu überprüfen, ob der festgelegte Ausbildungsweg den angestrebten Erfolg bringt bzw. welche Veränderungen ggf. vorzunehmen sind. Deshalb müssen sich die Ausbildungsleiter einen ständigen Überblick über die Entwicklung der Assistenten verschaffen, um während der Ausbildung zielstrebig die Methoden ihrer Weiterführung festlegen zu können.

/12/ Daraus ergibt sich auch, daß einmal erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten nicht auf jedem Rechtsgebiet wieder erneut vermittelt und geübt werden müssen. Das gestattet, rationale Beziehungen zwischen den Ausbildungsabschnitten herzustellen.